

# Beweisanträge

1. Zum Beweis der Tatsache, dass am 6.10.2020 bei einer vergleichbaren Aktion dem ersten am Aktionsort erscheinenden Polizisten beim Versuch, an die Kletterperson zu gelangen, das Funkgerät aus der Tasche nahe der Kante auf die Brücke über dem noch fließenden Verkehr fiel

wird beantragt,

- Inaugenscheinnahme des Films funkgerät.mp4 (kann überreicht werden)
- Inaugenscheinnahme des Fotos funkgerät.jpg (siehe Anlage, kann als Datei überreicht werden)
- Inaugenscheinnahme des Fotos funkgerätAufStr.JPG (siehe Anlage, kann als Datei überreicht werden)
- Vernehmung folgender, auf dem Video erkennbaren Personen, die an der Situation beteiligt waren: Robin Geiger (große Person mit blauer Regenjacke, anwesend), Hans Wichert (Person mit Hut, Hofburgstraße 42, 35418 Buseck) sowie den kameraführenden Jörg Bergstedt (anwesend)

Der benannte Film zeigt das Gesamtgeschehen. Er zeigt, wie ein Polizeibeamter an den Aktionsort stürmt und sofort die dort stehenden Seilwachen angreift. Diese wehren sich nicht. Der Polizeibeamte greift die ihm nächststehende Person mehrfach an. Dabei fällt sein Funkgerät nahe der Kante der Brücke auf die Erde, bewegt sich dort noch etwas, bleibt aber oben liegen wobei keine anwesende Person eingreift und das Gerät sichert, sondern stattdessen das Geschubse seitens des Polizeibeamten weitergeht, bis er von einer anderen Person in Uniform, mutmaßlich der Vorgesetzte, zur Zurückhaltung aufgefordert wird. Die kletternde Person äußert dann von unten Kritik am Umgang mit dem Funkgerät, dass es auf die befahrende Autobahn hätte fallen können. Der Versursachende Schubs-Polizist antwortet „Na und?“ und hebt dann verzögert das Funkgerät wieder auf. Das Foto funkgerät.jpg zeigt einen Schnappschuss aus dem Film, wo das Funkgerät auf der Erde zu sehen ist. Das Foto funkgerätAufStr.JPG zeigt ein Funkgerät auf der Fahrspur der A485 genau unter der Brücke, die auch Handlungsort in dem hier laufenden Verfahren war. Es entstand bei einer späteren Aktion, kann daher das Verhalten der Gefahrenabwehr am 27.11.2020 nicht legitimieren, zeigt aber im Nachhinein, dass die Angst vor herunterfallenden Funkgeräten nicht aus der Luft gegriffen ist. Es gab im Zuständigkeitsbereich der Gießener Polizei drei Autobahnabseilaktionen. Bei zweien ist ein Funkgerät heruntergefallen. Beim dritten, hier verhandelten Fall, konnte das nicht geschehen, weil die Polizei davon abgehalten wurde, in den Aktionsablauf einzugreifen.

XX-Stadt, .....

2. Zum Beweis der Tatsachen, dass am ..... am hier gegenständlichen Tatort über der ..... Banner aufgehängt waren, auf denen die Aktivist:innen vor Ort Forderungen nach einer Verkehrswende öffentlich kundtaten, beantragen wir als Beweismittel

- die Inaugenscheinnahme des Lichtbildes auf Blatt 71 der Akte, welches in der ersten Instanz seitens der Verteidigung zu den Akten gegeben wurde sowie
- die Vernehmung des Fotografen Jörg Bergstedt (anwesend).

Anhand des Lichtbildes kann sich das Gericht von der Tatsache überzeugen, dass die am Tattag verwendeten Transparente eine Forderung nach einer Verkehrswende enthielten. Jörg Bergstedt kann bezeugen, dass das Foto an dem Tag und bei der Aktion entstand, die hier Gegenstand des Verfahrens ist.

Relevanz:

Eine Versammlung entsteht durch die öffentliche Meinungskundgabe einer Personenmehrheit und genießt nach Art. 8 GG besonderen grundgesetzlichen Schutz, solange dieser nicht durch ein Gesetz eingeschränkt wird. Es gibt kein Gesetz, welches Versammlungen über Autobahnen verbietet. Vielmehr ist höchstrichterlich festgestellt worden, dass auch Autobahnen der Versammlungsfreiheit eröffnet sind.

Im Rahmen der hier verhandelten Tat wurde die Versammlung ebenso wenig von der zuständigen Versammlungsbehörde über der BAB485 aufgelöst, noch hat sie irgendwelche Auflagen erhalten. Lediglich mit Verweis auf ein etwaiges Vergehen im Sinne des StGB wurden einzelne Versammlungsteilnehmer\*innen von Seiten der Polizeikräfte gebeten worden ihre Hängematten am Brückengeländer zu verlassen, wobei eine Bitte keine Auflage im Sinne des Versammlungsgesetzes ist.

Gießen, .....